

**Staatliches Amt  
für Landwirtschaft und Umwelt  
Westmecklenburg**

- Flurbereinigungsbehörde -  
Bleicherufer 13  
19053 Schwerin



**Freiwilliger Landtausch „Eldena 24“**

Aktenzeichen: 5433.2-76-6440  
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

**Landkreis Ludwigslust-Parchim  
Gemeinde Eldena**

Schwerin, 16.12.2020

**A u s f e r t i g u n g**

**Öffentliche Bekanntmachung  
für die Gemeinde Eldena**

**Anordnungsbeschluss  
mit der Aufforderung zur  
Anmeldung unbekannter Rechte**

**I. a) Anordnungsbeschluss**

Mit diesem Beschluss wird der Freiwillige Landtausch „Eldena 24“, Gemeinde Eldena, Landkreis Ludwigslust-Parchim nach § 103c Abs. 2 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) angeordnet.

Dem Freiwilligen Landtausch unterliegen nachfolgende Flurstücke:

<b>Landkreis:</b>	Ludwigslust-Parchim		
<b>Gemeinde</b>	<b>Gemarkung</b>	<b>Flur</b>	<b>Flurstücke</b>
Eldena	Krohn	2	95
Eldena	Eldena	3	90/3
Eldena	Eldena	4	5, 8, 11, 12, 13, 88

Das Verfahrensgebiet umfasst nach dem Liegenschaftskataster **18.431 m<sup>2</sup>**. Die dem Freiwilligen Landtausch unterliegenden Flurstücke sind in der mit diesem Beschluss verbundenen Übersichtskarte durch farbige Markierung gekennzeichnet. Die genaue Abgrenzung nach Flurstücken kann im Bedarfsfall beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (Hausanschrift: Bleicherufer 13, 19053 Schwerin) nach vorheriger Terminabsprache eingesehen werden.

**b) Gründe**

Der Freiwillige Landtausch dient überwiegend zur Schaffung und Erhaltung lebensfähiger, den jeweiligen Produktionsbedingungen angepasster landwirtschaftlicher Betriebe, zur Zusammenlegung der Flurstücke zu großen Wirtschaftsflächen und zur Verkürzung der Entfernung vom land- und forstwirtschaftlichen Betrieb zu den zu bewirtschaftenden Flächen.

Die Tauschpartner haben die Durchführung des Freiwilligen Landtausches beantragt und glaubhaft gemacht, dass er sich zeitnah verwirklichen lässt. Der Freiwillige Landtausch wird nach §§ 103a ff. FlurbG angeordnet und durchgeführt.

**II. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte  
§ 14 Abs. 1 bis 3 FlurbG**

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, die aber zur Beteiligung am Freiwilligen Landtauschverfahren berechtigen, werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb von drei Monaten - gerechnet vom ersten Tage dieser Bekanntmachung - bei der Flurbereinigungsbehörde Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (Hausanschrift: Bleicherufer 13, in 19053 Schwerin) anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde innerhalb einer von dieser zu setzenden Frist nachzuweisen. Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Fristen angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorstehend bezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Beschluss zur Anordnung eines Freiwilligen Landtausches kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Sitz Schwerin erhoben werden.

Schwerin, den 16.12.2020

Im Auftrag

gez. W. Reiners  
Leiter der Abteilung *Integrierte ländliche Entwicklung*

**Ausfertigungsvermerk:**

*Die Ausfertigung stimmt mit der Urschrift überein und wurde zum Zweck der Bekanntgabe erstellt.*

Schwerin, den 21. Dezember 2020

*i. V. Kulesa*

M. Kulesa





Staatliches Amt für  
Landwirtschaft und Umwelt  
Westmecklenburg

## Freiwilliger Landtausch nach §§ 103a ff. FlurbG

„Eldena 24“

### Übersichtskarte

Blatt 1/1

Landkreis: Ludwigslust- Parchim  
Gemeinde: Eldena  
Gemarkung: Krohn  
Flur: 2  
Flurstück: 95  
Gemarkung: Eldena  
Flur: 3  
Flurstück: 90/3  
Flur: 4  
Flurstücke: 5, 8, 11, 12, 13, 88



= Tauschgebiet

Maßstab: ~ 1:70.000

